

ÜBERSETZUNG

| |
|---------------------------------------|
| Geschäftsverzeichnissnr. 1686 |
| Urteil Nr. 49/2000 vom 3. Mai 2000 |

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 361 des Zivilgesetzbuches, gestellt vom Appellationshof Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und G. De Baets, und den Richtern H. Boel, L. François, P. Martens, J. Delruelle, E. Cerexhe, A. Arts, M. Bossuyt und E. De Groot, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seinem Urteil vom 7. Mai 1999 in Sachen X. Leblicq, in Anwesenheit von B. Van Cutsem und R. De Cooman, dessen Ausfertigung am 25. Mai 1999 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßt Artikel 361 des Zivilgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, soweit er hinsichtlich der elterlichen Gewalt in bezug auf das angenommene Kind einen Behandlungsunterschied einführt, je nachdem, ob der Annehmende mit der Mutter des angenommenen Kindes verheiratet ist oder nicht? »

(...)

IV. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Aus der Begründung des Verweisungsurteils geht hervor, daß die beanstandeten Bestimmungen Paragraph 1 Absatz 1 und Paragraph 2 Absatz 1 von Artikel 361 des Zivilgesetzbuches sind. Dieser Paragraph 1 Absatz 1 lautet:

« Der Adoptierende wird hinsichtlich des Adoptierten mit den Rechten der elterlichen Gewalt, einschließlich des gesetzlichen Nutzungsrechts, sowie mit dem Recht, die Erklärung seiner Mündigkeit zu beantragen und seiner Heirat zuzustimmen, ausgestattet. »

Paragraph 2 Absatz 1 lautet:

« Wenn zwei Ehegatten adoptieren oder wenn der Adoptierte das Kind oder Adoptivkind des Ehepartners des Adoptierenden ist, werden die Rechte der elterlichen Gewalt von beiden Ehegatten gemäß den auf die Eltern zutreffenden Regeln ausgeübt. »

B.2. In dem Urteil, gegen das Berufung eingelegt wurde, wurde die Homologierung der (einfachen) Adoption eines Kindes durch einen Mann verweigert, insbesondere weil die Mutter, die unverheiratet mit diesem Mann und ihren gemeinsamen Kindern zusammenwohnt, ihre elterliche Gewalt zum Nachteil des Interesses des Kindes verlieren würde.

B.3.1. Obgleich die präjudizielle Frage allgemein formuliert worden ist, ohne die nichteheliche Gemeinschaft zu erwähnen, läuft sie hauptsächlich darauf hinaus zu untersuchen, ob der Gesetzgeber bezüglich der Adoptierten eine der mit der Ehe verbundenen Folgen nicht auch mit der nichtehelichen Gemeinschaft hätte verbinden müssen. Sie bezieht sich nicht auf einen Behandlungsunterschied zwischen verheirateten und unverheirateten Paaren, wie der Ministerrat behauptet, sondern auf einen Behandlungsunterschied zwischen Adoptierten, je nachdem, ob der Adoptierende mit der Mutter des Adoptierten verheiratet ist oder nicht.

B.3.2. Der Gesetzgeber konnte unter Berücksichtigung einer institutionalisierten Form einer dauerhaften Gemeinschaft vernünftigerweise eine Ausnahme vorsehen von dem, was er für den Fall einer (einfachen) Adoption durch eine einzige Person als eine normale Folge für die elterliche Gewalt ansehen konnte. In Anbetracht der gesetzlichen Folgen der Ehe hat er in dieser Hinsicht diese Institution der nicht ehelichen Gemeinschaft gegenüber privilegieren können. Die Frage, ob die Ausnahme auf das gesetzliche Zusammenwohnen ausgedehnt werden muß, wird nicht gestellt.

B.4. Die präjudizielle Frage muß verneint werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 361 § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit er bestimmt, daß die elterliche Gewalt durch den Adoptierenden ausgeübt wird und durch die Eheleute, wenn der Elternteil des Adoptivkindes mit dem Adoptierenden verheiratet ist.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 3. Mai 2000.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior